



Schwäbisch Gmünd



STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

UNECHTE TEILORTSWAHL BEIBEHALTEN, ABSCHAFFEN ODER ÄNDERN

**GEMEINDERATSSITZUNG DER GROSSEN KREISSTADT
SCHWÄBISCH GMÜND
AM 23. NOVEMBER 2022 IN SCHWÄBISCH GMÜND**

Städtetagsdezernent Norbert Brugger

Gliederung des Vortrags

1. Arten von Wahlen nach Wahlgebietsgliederung
2. Alternativen für Schwäbisch Gmünd
3. Aspekte für Beibehaltung und für Abschaffung
4. Entwicklungen bei der Unechten Teilortswahl
5. Ungültigerklärung einer Unechten Teilortswahl

1. Arten von Wahlen nach Wahlgebietsgliederung

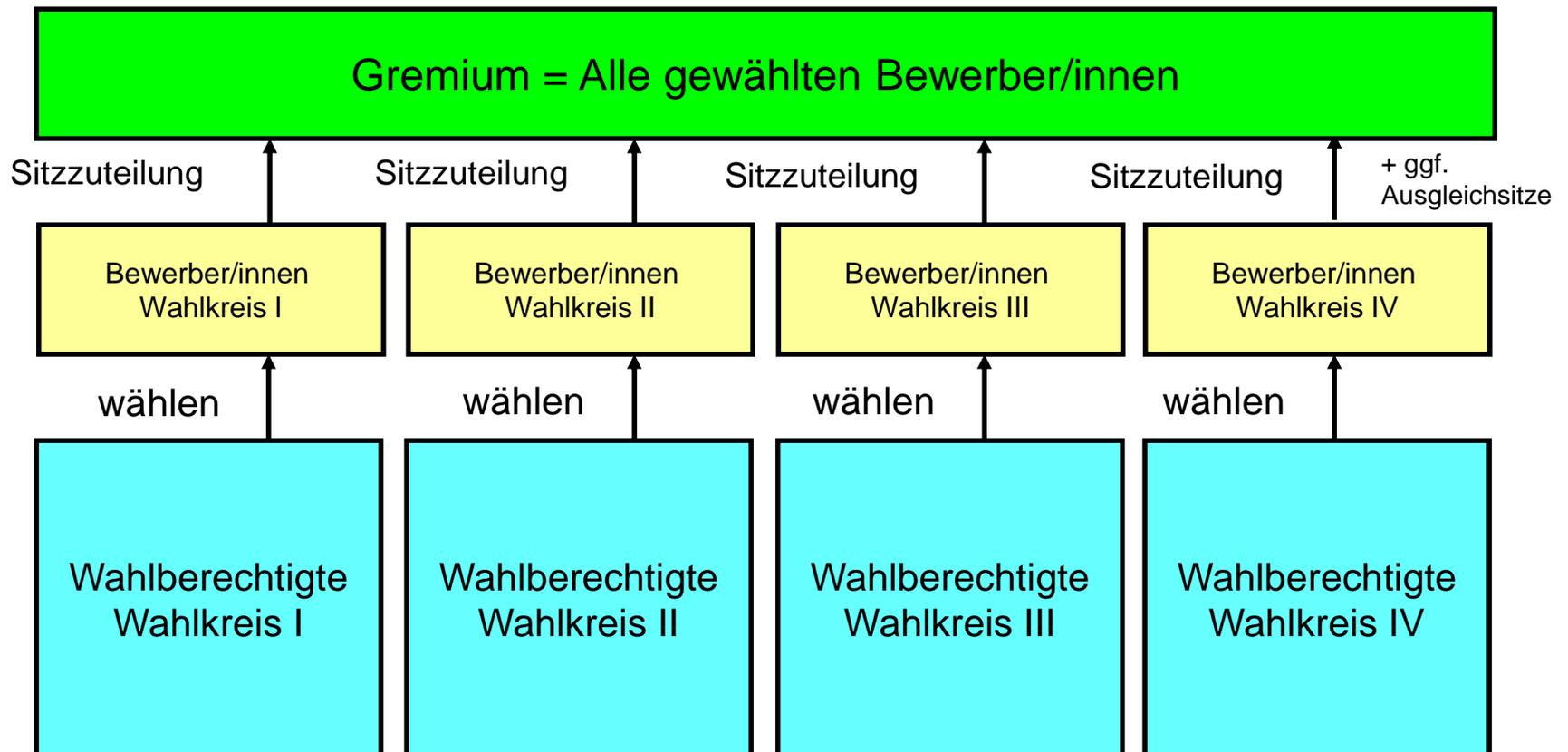
Variante 1: Wahl ohne Wahlgebietsgliederung

Beispiel: Gemeinderatswahlen ohne Unechte Teilortswahl



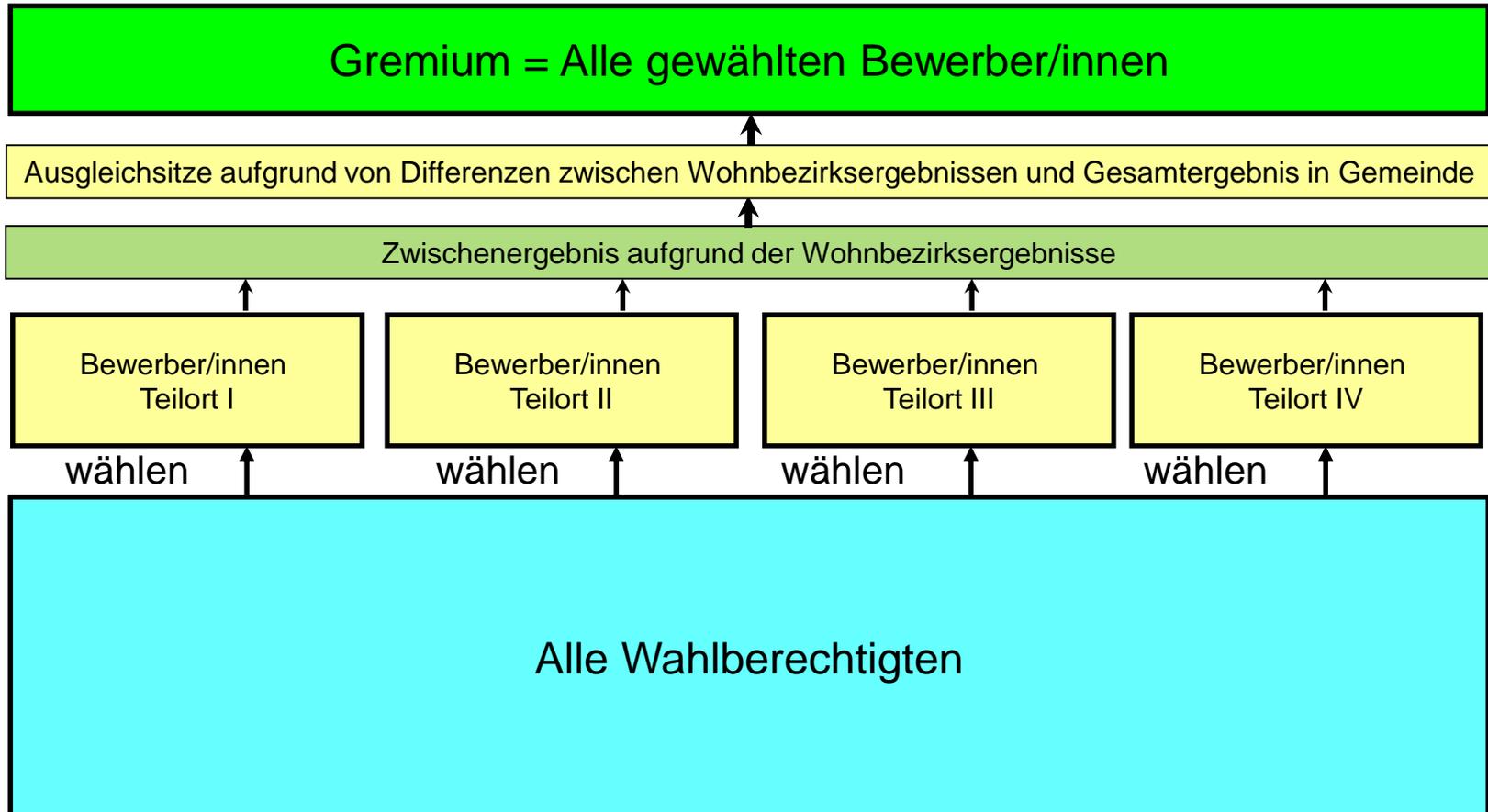
Variante 2: Wahl mit Wahlkreisen („echte Teilortswahl“)

Beispiel: Kreistagswahlen



Variante 3: Unechte Teilortswahl

Diese Option gibt es nur bei GR- und OR-Wahlen in Baden-Württemberg

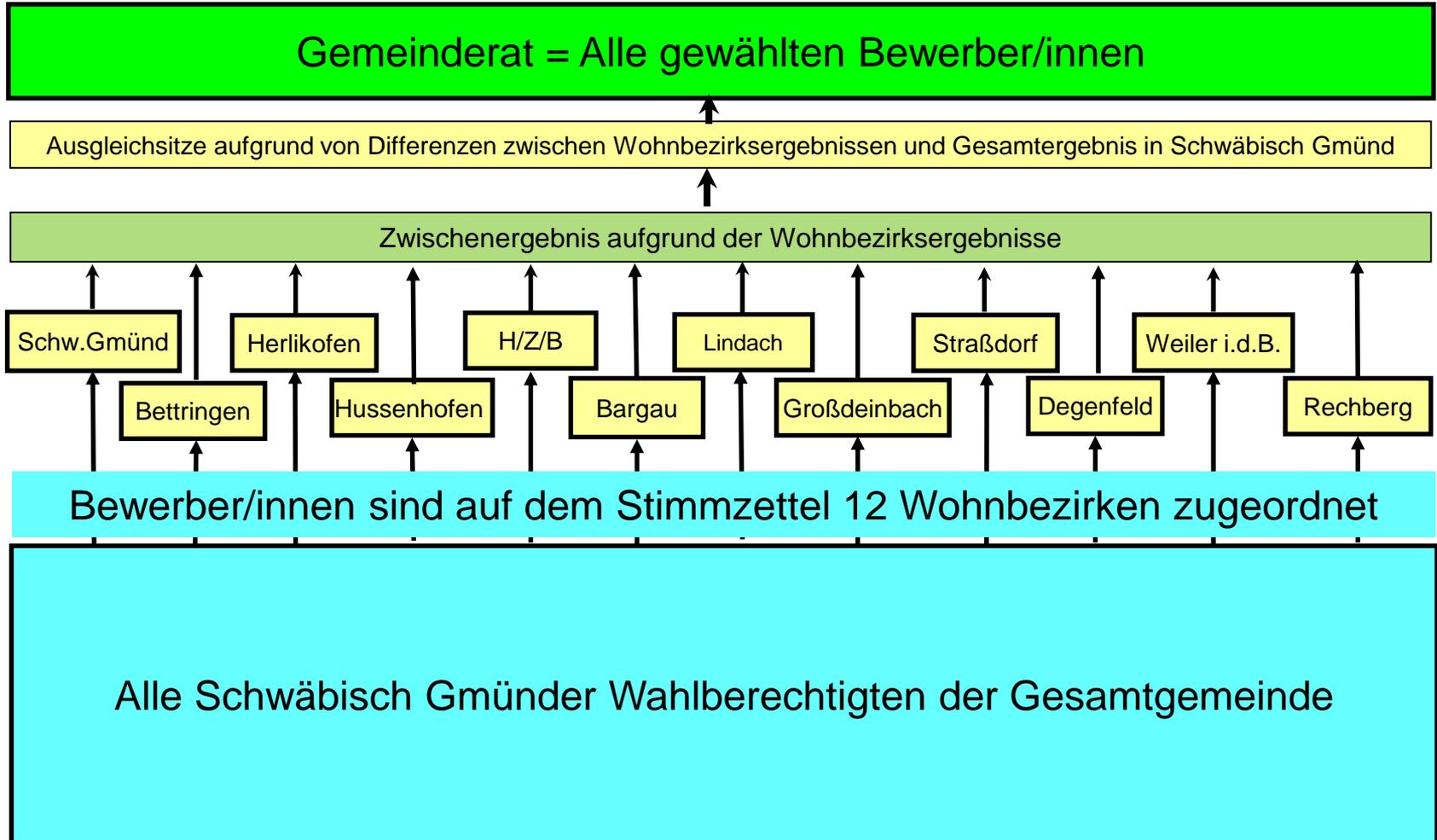


2. Alternativen für Schwäbisch Gmünd bei der GR-Wahl 2024

GR-Wahl 2024 wie 2019 mit Unechter Teilortswahl

Sitzuteilung nach Ergebnissen
in Wohnbezirken und Ausgleich

Bewerberwahl gemäß
Wohnbezirkseinteilung



GR-Wahl 2024 ohne Unechte Teilortswahl

Sitzuteilung nur nach dem
Gesamtergebnis in Stadt

Gemeinderat = Alle gewählten Bewerber/innen

Alle Bewerber/innen
sind ohne Beschränkung auf Wohnbezirke wählbar

Bewerber/innen sind auf dem Stimmzettel nicht in Wohnbezirke eingeteilt

Bewerberwahl ohne
Wohnbezirkseinteilung

Alle Schwäbisch Gmünder Wahlberechtigten der Gesamtstadt

3. Aspekte für Beibehaltung und für Abschaffung

Beibehaltungsaspekte

1. Sichert eine bestimmte räumliche Verteilung der GR-Sitze im Stadtgebiet

Wohnbezirk	Mindest-Sitzzahlen
Schwäbisch Gmünd	17
Bettringen	6
Herlikofen	2
Hussenhofen	1
Hirschmühle/Zimmern/Burgholz	1
Bargau	2
Lindach	2
Großdeinbach	3
Straßdorf	3
Degenfeld	1
Weiler i.d.B	1
Rechberg	1
Gesamtsumme	40 ¹⁾

¹⁾Ohne Berücksichtigung etwaiger Ausgleichsitze

Beibehaltungsaspekte

1. Sichert eine bestimmte räumliche Verteilung der GR-Sitze im Stadtgebiet

¹⁾Ohne Berücksichtigung etwaiger Ausgleichsitze ²⁾Auf volle Prozent gerundet

Wohnbezirk	Mindest-Sitzzahlen	Mindest-Sitzzahlen in %	Einwohnerzahlen (30.09.2017)	Einwohnerzahlen in %
Schwäbisch Gmünd	17	42,5	30.123	48,9
Bettringen	6	15,0	9.082	14,7
Herlikofen	2	5,0	3.352	5,4
Hussenhofen	1	2,5	1.995	3,2
Hirschmühle/Zimmern/Burgholz	1	2,5	622	1,0
Bargau	2	5,0	2.677	4,3
Lindach	2	5,0	3.108	5,0
Großdeinbach	3	7,5	3.979	6,5
Straßdorf	3	7,5	3.867	6,3
Degenfeld	1	2,5	469	0,8
Weiler i.d.B	1	2,5	1.007	1,6
Rechberg	1	2,5	1.327	2,2
Gesamtsumme	40 ¹⁾	100 ²⁾	61.608	100 ²⁾

Beibehaltungsaspekte

1. Sichert eine bestimmte räumliche Verteilung der GR-Sitze im Stadtgebiet

Wohnbezirk	Einwohner	Sitzverteilung gemäß Unechter Teilortswahl	Sitzpotenzial gemäß Einwohnerzahl
Schwäbisch Gmünd	30.123	17	19,6
Bettringen	9.082	6	5,9
Herlikofen	3.352	2	2,2
Hussenhofen	1.995	1	1,3
Hirschmühle/Zimmern/Burgholz	622	1	0,4
Bargau	2.677	2	1,7
Lindach	3.108	2	2,0
Großdeinbach	3.979	3	2,6
Straßdorf	3.867	3	2,6
Degenfeld	469	1	0,3
Weiler i.d.B	1.007	1	0,7
Rechberg	1.327	1	0,9
GESAMTSTADT	61.608	40	40 ¹⁾

¹⁾ Auf volle Sitze gerundet

Beibehaltungsaspekte

2. Fördert(e) das Zusammenwachsen der Gemeindeteile nach der Gemeindegebietsreform der 1970er-Jahre

3. Unterstützt(e) die Umsetzung der Eingliederungsverträge

- Der Landesgesetzgeber hat den Bestand der Unechten Teilortswahl mit Blick auf diese Funktionen nicht auf Dauer garantiert, sondern nur für zwei Wahlperioden (10 Jahre)
- Dieser Bestandsschutz lief bei der GR-Wahl 1989 ab. Seither ist es möglich, die Unechte Teilortswahl per Bürgerentscheid oder GR-Votum abzuschaffen (§ 27 Abs. 5 GemO)
- Zu den seitherigen Entwicklungen siehe Abschnitt 4

Abschaffungsaspekte

Folgende Gründe haben Kommunen zur Abschaffung der UTW bewogen
(Quelle: Städtetagsumfrage aus dem Jahr 1999)

- Wahlverfahren vereinfachen
- Integration der Gemeindeteile soll gefördert werden/ist abgeschlossen
- Ortschaftsverfassung und Ortschaftsräte sollen gestärkt werden
- Reduzierung der Zahl an Gemeinderäten (Wegfall von Ausgleichsitzern)
- Kosten reduzieren
- Notwendigkeit wegen Erfüllung der Eingemeindungsverträge nicht mehr gegeben
- Gleichberechtigung aller Gemeindeteile/Bürger/GR herstellen

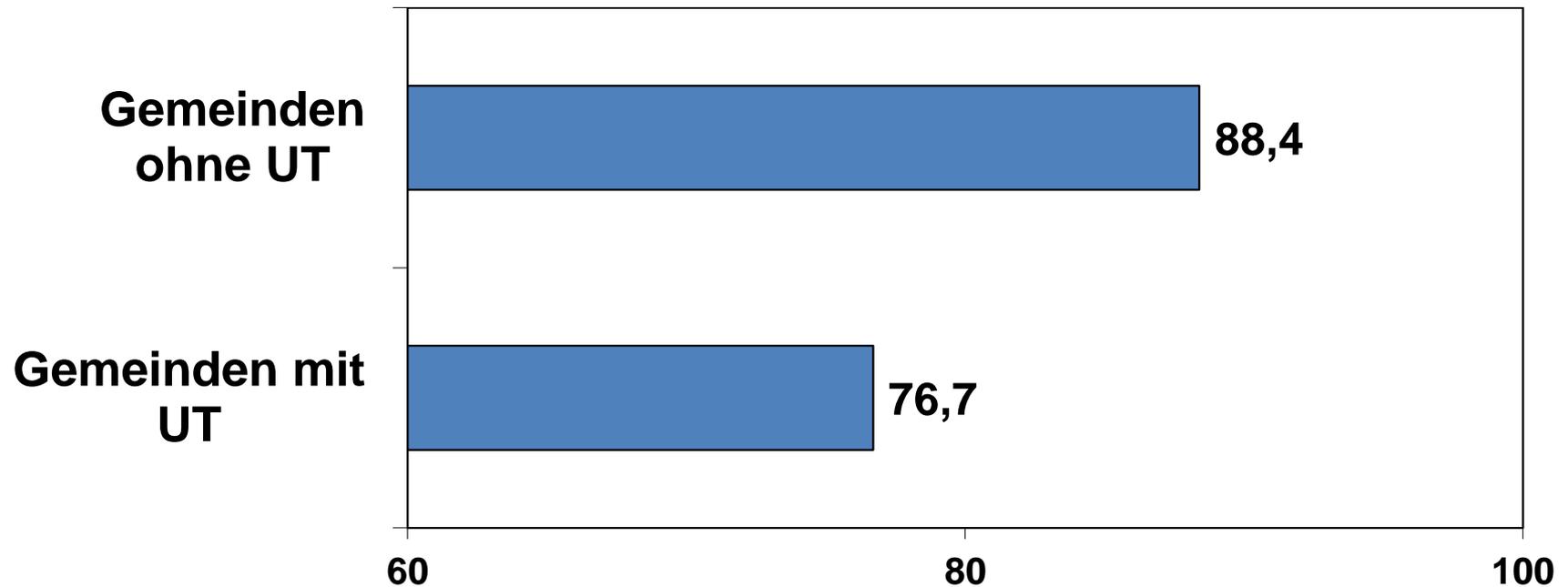
Abschaffungsaspekte

1. Wahlergebnisse können verzerrt werden

- Wähler müssen Stimmen primär nach Wohnbezirkseinteilung abgeben. Persönliche Neigungen müssen sich dem unterordnen
- Wohnbezirksergebnisse geben nicht unbedingt den Willen der Wohnbezirksbevölkerung wieder
- Sitzausgleich ist auf Gesamtgemeindeebene nur beschränkt möglich (Ausgleich auf max. Verdoppelung des GR beschränkt)
- Wähler schöpfen ihre Stimmenkontingente wegen der Beschränkung durch Bewerbereinteilung in Wohnbezirke weniger aus als bei Wahlen ohne Unechte Teilortswahl

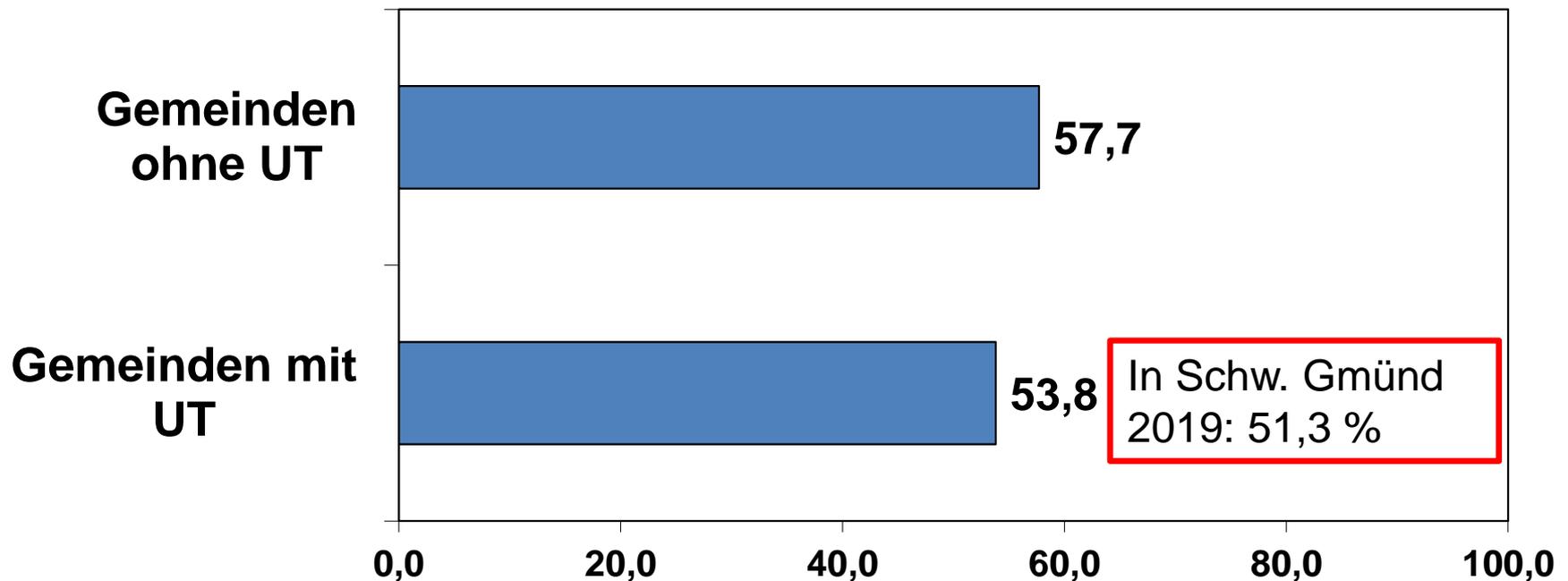
Unechte Teilortswahl bei den Gemeinderatswahlen 2019 in BW

Zu wieviel Prozent haben die Wähler ihre Stimmen genutzt?
Verhältnisswahl-Gemeinden ohne und mit UT im Vergleich in %:



Unechte Teilortswahl bei den Gemeinderatswahlen 2019 in BW

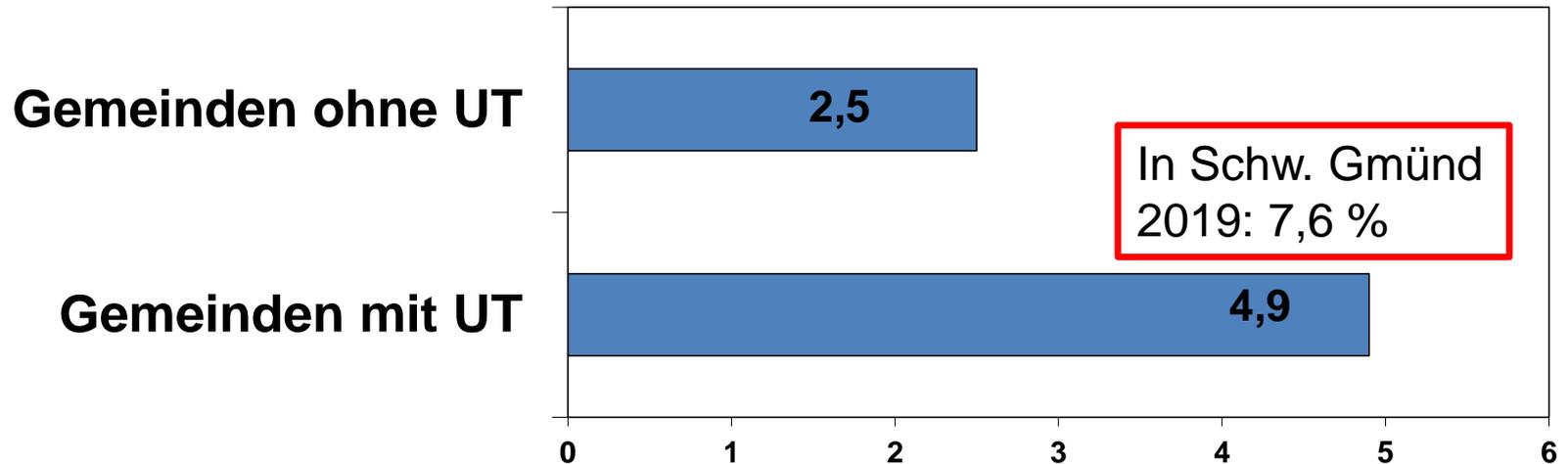
Wie hoch war die Wahlbeteiligung in Prozent?
Vergleich der Gemeinden in der Größengruppe von Schwäbisch Gmünd
(50.001 – 150.000 Einwohner)



Abschaffungsaspekte

2. Das Wahlverfahren ist kompliziert und dadurch fehleranfällig

Ungültige Stimmzettel bei den Gemeinderatswahlen 2019
Gemeinden ohne und mit Unechter Teilortswahl im Vergleich in %:

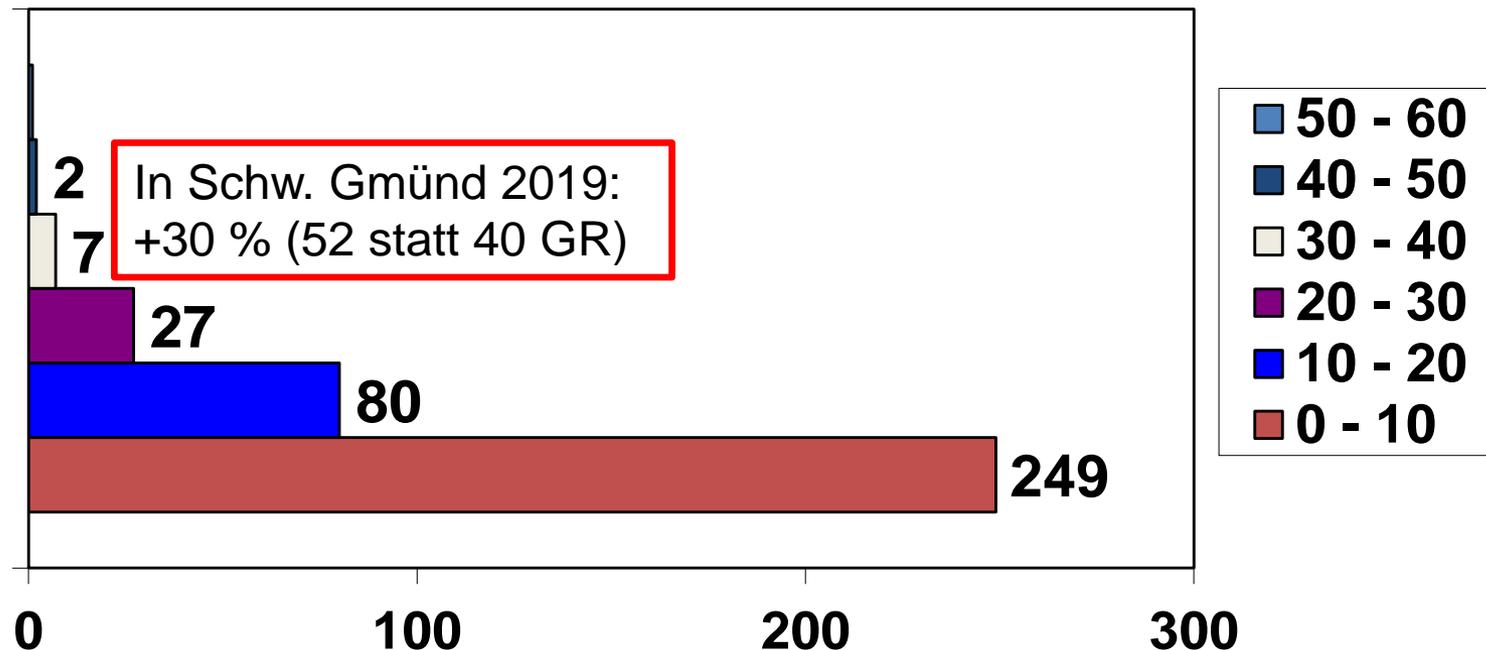


Abschaffungsaspekte

3. Der Stimmenaussgleich vergrößert oft die Ratsgremien

Um wieviel % hat sich die Sitzzahl durch diese Ausgleichsitze erhöht?

Zahl der Gemeinden mit Verhältniswahl nach Prozentbereichen:



Abschaffungsaspekte

4. Schränkt die Wahlfreiheit der Wähler ein

Maximale Anzahl an Bewerber*innen des eigenen Wohnbezirks, die bei der Gemeinderatswahl gewählt werden dürfen

Wohnbezirk	Bewerberzahl insgesamt	Max. wählbare Bewerberzahl <u>mit</u> UTW	Max. wählbare Bewerberzahl <u>ohne</u> UTW
Schwäbisch Gmünd	112	17	40
Bettringen	37	6	37
Herlikofen	12	2	12
Hussenhofen	8	1	8
Hirschmühle/Zimmern/Burgholz	6	1	6
Bargau	13	2	13
Lindach	15	2	15
Großdeinbach	18	3	18
Straßdorf	18	3	18
Degenfeld	5	1	5
Weiler i.d.B	9	1	9
Rechberg	8	1	8

Abschaffungsaspekte

5. Schränkt die Wahlfreiheit der Wähler ein

Maximale Anzahl an Stimmen für Bewerber*innen des eigenen Wohnbezirks aufgrund der Kumulationsmöglichkeit (bis zu 3 Stimmen pro Bewerber*in)

Stadtteil	Bewerberzahl insgesamt	Max. wählbare Stimmenzahl <u>mit</u> UTW	Max. wählbare Stimmenzahl <u>ohne</u> UTW
Schwäbisch Gmünd	112	40	40
Bettringen	37	18	40
Herlikofen	12	6	36
Hussenhofen	8	3	24
Hirschmühle/Zimmern/Burgholz	6	3	18
Bargau	13	6	39
Lindach	15	6	40
Großdeinbach	18	9	40
Straßdorf	18	9	40
Degenfeld	5	3	15
Weiler i.d.B	9	3	27
Rechberg	8	3	24

Abschaffungsaspekte

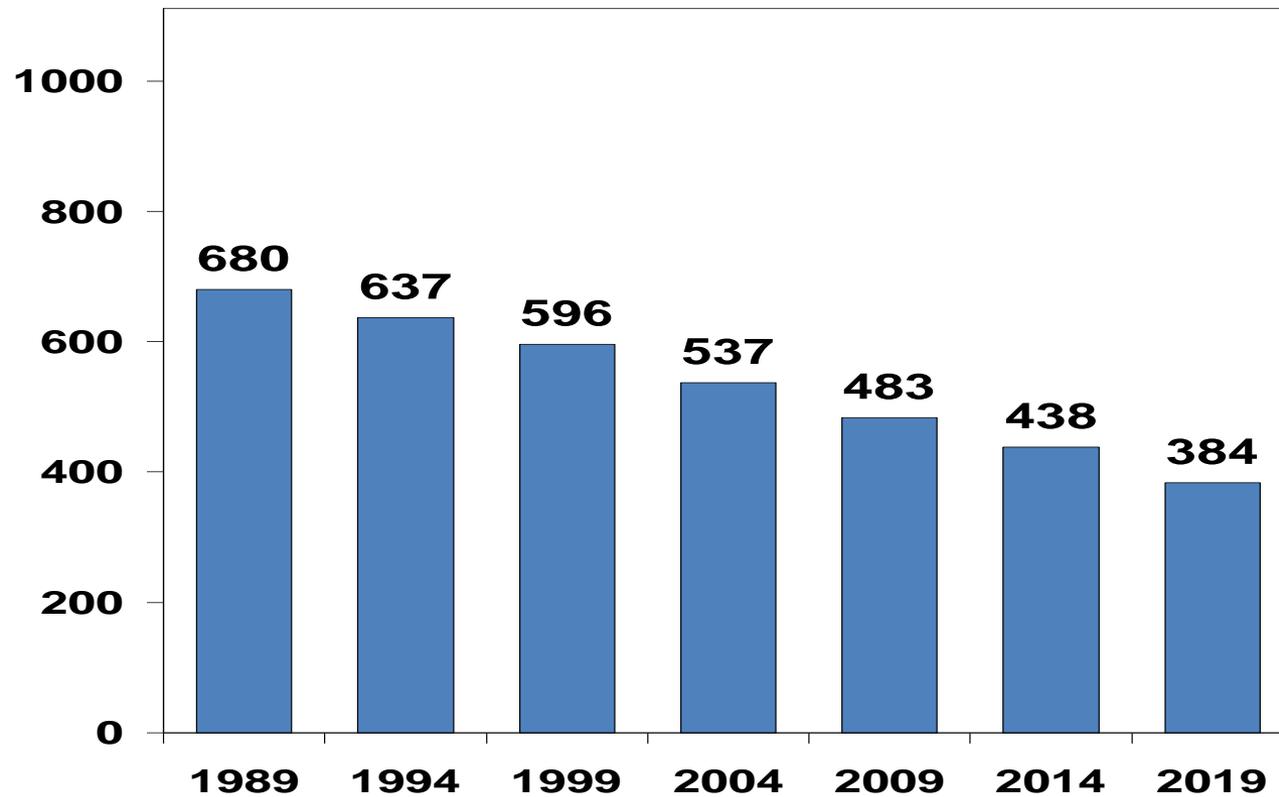
6. Weiterer Aspekt

- Jedes Gemeinderatsmitglied hat per Gesetz die Interessen der gesamten Gemeinde zu vertreten, also auch aller Gemeindeteile.

4. Entwicklungen bei der Unechten Teilortswahl

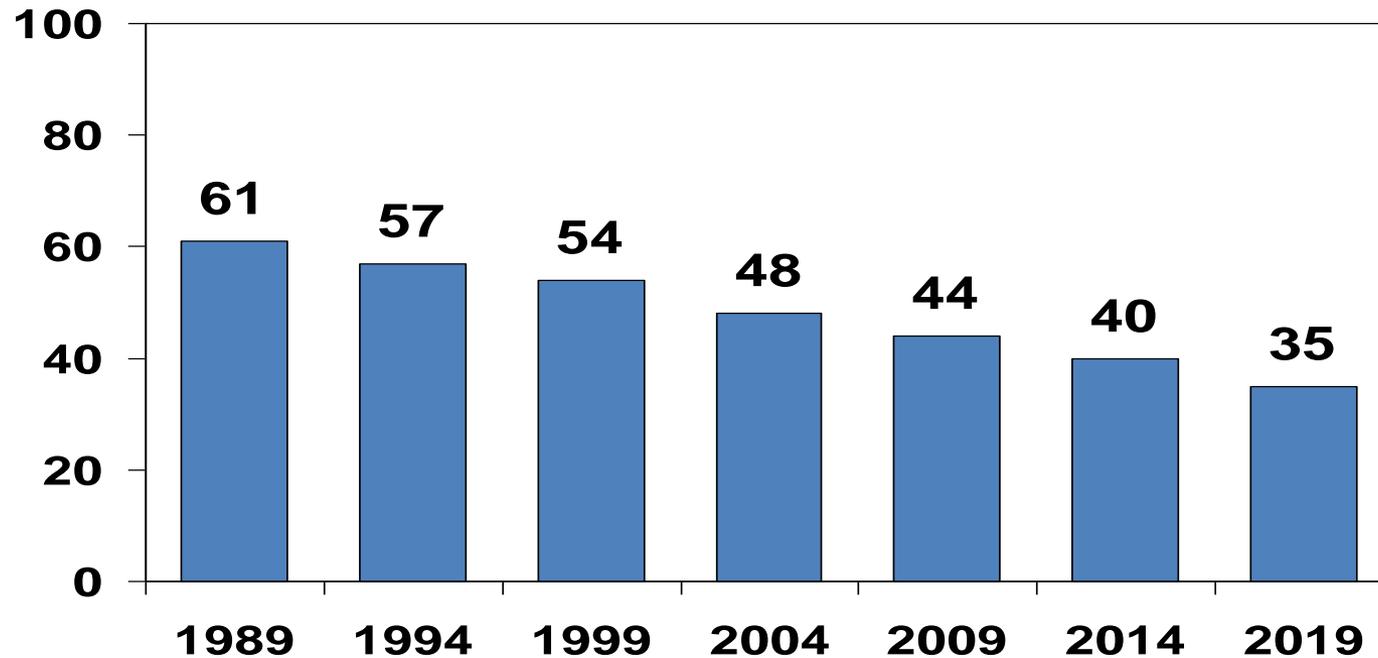
Unechte Teilortswahl bei den Wahlen 1989 - 2019 in BW

Gemeinden mit Unechter Teilortswahl



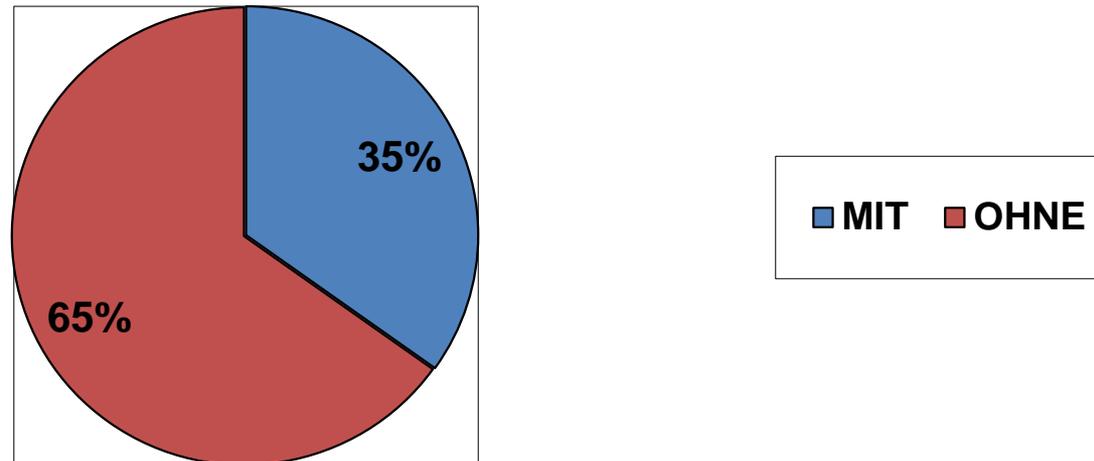
Unechte Teilortswahl bei den Wahlen 1989 - 2019 in BW

Gemeinden mit Unechter Teilortswahl *in Prozent* aller Gemeinden



Unechte Teilortswahl bei den Gemeinderatswahlen 2019 in BW

In wie viel % der 1101 Gemeinden fand Unechte Teilortswahl statt?



35 % = 384 Gemeinden; davon 365 mit Verhältniswahl (mindestens 2 Wahlvorschläge)

5. Ungültigerklärung einer Unechten Teilortswahl

Urteil zu Gemeinderatswahl 2019 in Tauberbischofsheim

- Wahl am 19.07.2022 durch den VGH Baden-Württemberg für ungültig erklärt
- Wegen Verstoß gegen § 27 Abs. 2 Satz 4 GemO: Bei der Bestimmung der auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze sind die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen
- Abweichungen zwischen Sitzzahl und Einwohnerzahl von Wohnbezirken in Relation zur Gesamtstadt sind in Einzelfällen und Grenzen zulässig. Kein Schema und keine festgelegten Wertgrenzen für zulässige Abweichungen
- Eingemeindungsverträge und Ortschaftsräte können Faktoren bei der Beurteilung zulässiger Abweichungen sein
- Flexibilität bei Festlegung von Gemeinderatsgröße: Zwischen nächstniedriger und nächsthöherer Gemeindegruppe ist alles möglich

Urteil zu Gemeinderatswahl 2019 in Tauberbischofsheim

- Benachbarte Ortsteile mit enger räumlicher Beziehung zueinander können einen gemeinsamen Wohnbezirk bilden, müssen dazu nicht zwingend aneinander grenzen
- Zulässigkeitsprüfung der Sitzverteilung auf Wohnbezirke vor jeder Wahl
- Ausführliche Infos: Städtetagsrundschriften R 39277 vom 29.07.2022
- Beratungen über ergänzende Hinweise laufen derzeit
- Die Abschaffung der Unechten Teilortswahl ist immer gerichtsfest möglich (Hauptsatzungsänderung durch GR-Beschluss mit qualifizierter Mehrheit)
- Tauberbischofsheim hat 2023 einen neuen Gemeinderat zu wählen, der nur ca. ein Jahr bis zu den regelmäßigen Kommunalwahlen 2024 amtieren wird